

xx. xxxx 2016

**Reglement
über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von ausserordentlichen Forderungen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) im Zusammenhang mit dem Primatwechsel (Spezialfinanzierungsreglement Vorfinanzierung Primatwechsel; RSVP)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
- Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung der aus dem Primatwechsel resultierenden Übergangseinlage.

Art. 2 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) der Stadt Bern geäufnet.

² Über Einlagen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

³ Die Äufnung kann längsten bis zu dem Rechnungsjahr erfolgen, in welchem das kreditrechtlich zuständige Organ dem Primatwechsel zustimmt.

⁴ Der Gesamtbetrag der Einlagen darf die Summe von Fr. 40 500 000.00 nicht übersteigen.

Art. 3 Entnahmen

¹ Eine Entnahme erfolgt einmalig in dem Rechnungsjahr, in welchem die Forderung der PVK gegenüber der Stadt aus der Übergangseinlage im Allgemeinen Haushalt verbucht wird.

² Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Primatwechsels zuständige Organ.

Art. 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung

¹ Entscheidet sich das für die Genehmigung des Primatwechsels zuständige Organ gegen den Primatwechsel, wird die Spezialfinanzierung im Rechnungsjahr des entsprechenden Entscheides vollständig zu Gunsten des Allgemeinen Haushalts aufgelöst.

² Übersteigt der Saldo der Spezialfinanzierung die Übergangseinlage, wird der verbleibende Restsaldo nach Genehmigung des Primatwechsels durch das zuständige Organ vollständig zu Gunsten des Allgemeinen Haushalts aufgelöst.

³ Die Spezialfinanzierung wird spätestens 7 Jahre nach Inkrafttreten des Reglements aufgelöst.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2015 in Kraft.

Bern, xx.xx.xxxx

Namens des Stadtrats
Der Präsident

X

Der Ratssekretär

X
